

Rahmenbedingungen der Stadt Ochtrup für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kleiner als 2 ha

Beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 07.10.2021

- Die jeweilige Fläche muss sich im Außenbereich innerhalb eines Abstandes von 200 m (Erhöhung durch EEG-Novelle von 110 m auf 200 m) zu Bundesfernstraßen und Bahntrassen befinden. Anlagen für den Eigenbedarf können auch nahe der Hofstelle/am Gewerbebetrieb stehen.
- Die Fläche muss außerhalb von Schutzgebieten (z.B. Landschafts- und Naturschutz), Biotopen und Überschwemmungsgebieten liegen und darf Denkmäler bzw. -bereiche sowie Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen.
- Die Fläche muss doppelt genutzt werden. Dabei kann an eine Nutzung im Sinne der Agro-Photovoltaik mit ökologischem Landbau, an eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise mit Schafen oder an eine ökologische Aufwertung gedacht werden. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, ein Konzept zur Gestaltung und Nutzung der Fläche unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu erstellen.
- Auf der Fläche muss auf den Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Einbringung von Gülle sowie den Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Anlagenteile verzichtet werden. Davon ausgenommen ist die Möglichkeit, Jakobskreuzkraut mit Herbiziden zu bekämpfen.
- Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer muss zugesichert werden. Für den Rückbau sind entsprechende finanzielle Rücklagen zu bilden.
- Beim Bau/Genehmigungsprozess einer neuen PV-Freiflächenanlagen sind jeweils der Landwirtschaftliche Ortsverein (LOV) und die Stadtwerke um Stellungnahme zu bitten.
- Der Sitz der Betreibergesellschaft oder des/der Eigentümers/in muss in Ochtrup liegen.
- Nach Ende der Nutzung der PV-Freiflächen muss die Fläche in den Ursprungszustand bzw. in den ökologisch aufgewerteten Zustand zurückversetzt werden.
- Eine Einspeisezusage seitens Stadtwerke oder weiterer „Abnehmer“ muss vorliegen.
- Die Anlage muss der Eigennutzung und/oder dem Eigenverbrauch dienen.